

Information zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Sehr geehrte Mitarbeiterin,
sehr geehrter Mitarbeiter,

in unserem Wirtschaftsbereich wurde durch den § 2a SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren eingeführt.

Danach sind **Sie** verpflichtet, einen **Personalausweis, Pass, Passersatz** oder **Ausweisersatz** mitzuführen, um diesen bei Kontrollen durch Behörden der Zollverwaltung etc. vorlegen zu können. Der **SV-Ausweis** dient **nicht** mehr als Ausweisdokument.

Ein Verstoß Ihrerseits gegen die Mitführungs- und Vorlagepflichten von Ausweispapieren stellt lt. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SchwarzArbG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld bis zu 5.000,00 € bestraft werden kann.

Ich,, geboren am, habe davon Kenntnis genommen, dass ich verpflichtet bin, einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen, um diesen bei Kontrollen durch Behörden der Zollverwaltung etc. vorlegen zu können.

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Mitführungs- und Vorlagepflichten von Ausweispapieren lt. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SchwarzArbG eine Ordnungswidrigkeit darstellt und ich mit Bußgeld bis zu 5.000,00 € bestraft werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift